

Entscheidung des Reichspostministeriums eine **Fehlmeldung** ausgebliebener oder zu wenig eingegangener Bücher oder Zeitschriften bezweckt, die nicht als Bücherzettel versandt werden darf. Selbst dann, wenn diese Vermerke gedruckt sind, aber durch Unterstreichung als besondere Mitteilung hervorgehoben werden, sind sie unstatthaft.

Vordrucke, mit denen an eine Bestellung erinnert werden soll, sind als Bücherzettel unzulässig; solche Vordrucke können, wenn das Datum der Bestellung und die Titel der Werke handschriftlich eingefügt worden sind, nur als Postkarte, nicht als Drucksache versandt werden.

**Notwendigkeit der Verwendung vorgedruckter Formulare.**

Zu Bücherzetteln sollen bestimmte Formulare benutzt werden, deren Vordruck nur auszufüllen ist. Postkarten, die auf der Vorderseite nur den Ausdruck »Bücherzettel« tragen, auf deren Rückseite aber sämtliche Angaben handschriftlich bewirkt werden müssen, sind nicht zulässig. Der Ausdruck der Bestellung, Abbestellung oder des Angebots muß aufgedruckt sein; die einfache Niederschrift des gewünschten Buches ist unzureichend, es muß vorgedruckt sein: »von der Firma . . . verlange«, oder ähnlich.

**Genaue Bezeichnung der bestellten Werke.**

Die Angaben müssen so ausführlich gemacht werden, daß die Post mit Sicherheit eine Bestellung buchhändlerischer Werke erkennen kann. Unbedingt erforderlich ist die Titelangabe oder die Bezeichnung einer Sammlung. Das Reichspostministerium hat auf eine Anfrage des Börsenvereins entschieden, daß die einfache Angabe einer Katalognummer unzureichend sei, weil nicht ersichtlich ist, ob tatsächlich Bücher usw. bestellt werden. Es ist der Fall denkbar, daß sich eine buchhändlerische Firma außer dem Vertrieb von buchgewerblichen Erzeugnissen noch mit dem Verkauf von anderen Gegenständen befaßt, z. B. Papierwaren, Schreibmaterialien, Bureaubedarf. Die Post hält streng daran fest, daß die volle Benennung der Werke erfolgen muß. Eine Abweichung von diesem Grundsatz zugunsten bestimmter großer Verlagfirmen ist nicht angängig. Die Angabe der Sammlung darf nicht fehlen. Die Bestellung von Werken aus einer Sammlung müßte lauten:

- . . . Reclams Universal-Bibliothek Nr. . . .
- . . . Aus Natur und Geisteswelt Nr. . . .
- . . . Edition Breitkopf Nr. . . .

Abkürzungen sind unstatthaft; »N. u. G.« für »Natur und Geisteswelt« wäre für die Post unverständlich.

Die Verwendung der im Buchhandel üblichen Zeichen ist nicht gestattet, z. B. ö für nicht, # für Nummer.

**Unstatthafte Verwendung der Bücherzettel.**

Von den vielen mißbräuchlichen Verwendungen des Bücherzettels im buchhändlerischen Verkehr heben wir nur die am häufigsten vorkommenden hier noch einmal kurz hervor. Sie dürfen u. a. nicht benutzt werden: zum Einfordern von sogenannten Belegexemplaren — zu Preiserkundigungen — zur Aufgabe von Anzeigen über Bücher; also auch Börsenblatt-Anzeigen für die Rubrik »Gesuchte Bücher« können nicht mit Bücherzettel-Porto erfolgen, sondern nur zum Postkartenpreis. Es dürfen ferner nicht mit Bücherzettel bestellt werden: Ansichtspostkarten, gerahmte Bilder, Stempel, Stahlfedern und andere Schreibmittel, Schnittmuster.

**Bedingte Bestellung.**

Eine Firma hatte folgende Bestellung aufgegeben: 1 Boutet: Mr. Barfin & Co., wenn eine Erzählung »Der Geist« enthaltend. Dieser Zusatz war von der Post als eine briefliche Mitteilung angesehen worden; der Bücherzettel wurde deshalb als unzulässig bezeichnet. Durch den Zusatz wurde die Bestellung eine bedingte, deren Zulässigkeit zweifelhaft sein kann. Andererseits steht der Zusatz mit dem bestellten Buch im Zusammenhang, weil er auch zu dessen näherer Bezeichnung dienen kann, insofern als, wenn mehrere Ausgaben vorhanden sind, dann die gewünscht wird, die die genannte Erzählung enthält. Die Postverwaltung hält bedingte Bestellungen auf Bücherzettel für unzulässig. In der Bedingtheit liege eine Überschreitung der durch

die Postordnung gezogenen Grenzen. Daß der Zusatz mit dem bestellten Gegenstand in einem gewissen Zusammenhange steht, komme demgegenüber nicht in Betracht; in der gewählten Form stelle er keine nähere Bezeichnung dar. Tritt die Bedingtheit der Bestellung zurück, z. B. in der Form: 1 Boutet usw. mit der Erzählung »Der Geist«, so würde die Zulässigkeit nicht zu bezweifeln sein.

**Buchungsnummer. — Zahlungsvorschriften.**

Die beigelegte Niederschrift einer Buchungsnummer — Bestellbuch-Nummer — ist zulässig. Nicht statthaft sind aber Vorschriften über die Zahlungsweise.

**Aufklebezettel.**

Bücherzettel in Kartenform mit einem nicht mit der ganzen Fläche aufgeklebten Zettel, der mit einem abtrennbaren Rand zum Aufkleben auf Facturen versehen ist, sind nur unter Umschlag zulässig.

Bei Bücherzetteln in Kartenform müssen diese Zettel ganz aufgeklebt sein.

**Bestellungen auf Antiquaria.**

Bei der Bestellung, besonders aber beim Angebot antiquarischer Werke ist die Hinzufügung von Angaben über die Beschaffenheit des Werkes unerlässlich. Derartige Angaben sind zur Prüfung bzw. zur Begründung des Preises unbedingt erforderlich. Vermerke wie »Tadellos erhalten«, »Einband beschädigt«, »Einige Seiten stoßfleckig« sind erlaubt. Zulässig ist auch der Vermerk »Freibleibend«, »äußerst«, »höchstens« u. ä.

**Mißbrauch der Bücherzettel-Formulare zu Mitteilungen.**

Mitteilungen über einen erfolgten Verlagswechsel, über das Neuerscheinen oder das Vergriffensein eines Werkes sind auf Bücherzetteln nicht zulässig; auch wenn diese Vermerke gedruckt sind, werden sie, sobald sie unterstrichen werden, als eine schriftliche Mitteilung unzulässig. — Bücherzettel, die etwa folgende Angaben enthalten: »Soeben ist erschienen«, »In Kürze erscheint«, und denen das oder die Werke handschriftlich hinzugesetzt werden, verstoßen gegen die Postordnung; sie entsprechen weder den Bestimmungen über Bücherzettel, noch denen über Drucksachen; sie würden nur dann zulässig sein, wenn die Benachrichtigung über das Erscheinen eines Buches zurücktritt und das Angebot hervorgehoben wird.

**Bücherzettel mit anhängendem Formular für die Adresse.**

Wenn ein Sortimenter den Wunsch hat, daß ein von ihm bestelltes Buch unter seiner Firma vom Verleger dem Besteller unmittelbar zugesandt wird, kann er dem Bücherzettel ein Adressenformular beifügen (anheften). Durch eine derartige Maßnahme darf aber eine Prüfung der Bücherzettel nicht erschwert werden.

**Einbanddecken.**

Einbanddecken dürfen nur dann mit Bücherzettel bestellt werden, wenn das Werk gleichzeitig bestellt wird.

**Besprechungsexemplare.**

Das Einfordern oder Anbieten von Büchern usw. zu dem Zwecke, sie in Zeitungen und Zeitschriften zu besprechen, mittels Bücherzettel ist unstatthaft.

**Bücherzettel nach dem Ausland.**

Im Auslandsverkehr dürfen nur die bestellten oder angebotenen Werke handschriftlich aufgeführt werden, und es ist nicht erlaubt, außerdem nähere Bezugsvorschriften, Preisbedingungen oder Beschreibungen der angebotenen Werke handschriftlich (zur Drucksachentage) hinzuzufügen. Vermerke wie »gegen bar«, »gebunden«, »schönes Exemplar«, »inkl. Valuta« usw. verirken im Auslandsverkehr das Drucksachenporto; solche Bücherbestellzettel müssen nach dem Ausland als Postkarten frankiert werden. Ausgenommen hiervon sind Osterreich, die an Polen abgetretenen früheren deutschen Gebiete, die Schweiz, Luxemburg, die Tschechoslowakische Republik und Ungarn; für diese Länder gelten die inneren deutschen Bestimmungen.